

Parlamentarischer Vorstoss

2026/7010

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Steuerliche Berücksichtigung verschiedener Formen der Kinderbetreuung
Urheber/in:	Andrea Kaufmann-Werthmüller
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bader, Inäbnit
Eingereicht am:	24. September 2026
Dringlichkeit:	—

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat aufzuzeigen, wie verschiedene Formen der Betreuung minderjähriger Kinder bei der kantonalen Besteuerung angemessen berücksichtigt werden können, und dem Landrat gegebenenfalls eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere folgende Möglichkeiten geprüft werden:

- die Einführung eines zusätzlichen pauschalen Abzugs für die Eigenbetreuung von Kindern durch die Eltern;
- die steuerliche Berücksichtigung einer unentgeltlichen Betreuung durch Grosseltern oder andere Angehörige;
- eine Anpassung des bestehenden Kinderabzugs, die unabhängig von der gewählten Betreuungsform allen Familien zugutekommen könnte;
- weitere steuerrechtlich zulässige und administrativ einfach umsetzbare Modelle.

Bei der Prüfung sind insbesondere die folgenden Aspekte aufzuzeigen:

- die rechtliche Zulässigkeit der verschiedenen Modelle unter Berücksichtigung des Bundesrechts und der Steuerharmonisierung;
 - die Abgrenzung zum bestehenden Kinderbetreuungsabzug für nachgewiesene Drittbetreuungskosten;
 - die Auswirkungen auf unterschiedliche Familien- und Einkommenssituationen;
 - die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden;
 - die Wechselwirkungen mit der neuen kantonalen Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung
-

Begründung

Familien organisieren die Betreuung ihrer Kinder auf unterschiedliche Weise. Neben der familienergänzenden Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzenden Betreuungsangeboten werden Kinder auch durch die Eltern selbst oder unentgeltlich durch Grosseltern und andere Angehörige betreut.

Das geltende Steuerrecht behandelt diese Betreuungsformen unterschiedlich. Nachgewiesene und selbst getragene Kosten für notwendige Drittbetreuung können unter den gesetzlichen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Für die Eigenbetreuung durch die Eltern oder eine unentgeltliche Betreuung innerhalb der Familie entstehen dagegen keine entsprechenden abzugsfähigen Drittbetreuungskosten.

Diese Frage wurde im Kanton Basel-Landschaft bereits früher politisch diskutiert. Die Motion 2007/193 von Hans-Jürgen Ringgenberg mit dem Titel «Höherer Kinderabzug bei Selbstbetreuung der eigenen Kinder» wurde 2008 als Postulat überwiesen und 2012 abgeschrieben. Damals standen insbesondere steuerrechtliche Überlegungen, die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Einfachheit des Steuersystems sowie die finanziellen Auswirkungen eines zusätzlichen Abzugs im Vordergrund.

Seit dieser Diskussion haben sich die Rahmenbedingungen jedoch wesentlich verändert.

Mit der Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung übernimmt der Kanton Basel-Landschaft künftig eine direkte finanzielle Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der kantonale Beitrag beträgt grundsätzlich 25 Prozent der festgelegten Modellkosten. Die Gemeinden beteiligen sich ebenfalls nach den im Gesetz festgelegten Rahmenbedingungen.

Damit stellt sich die Frage neu, wie unterschiedliche Betreuungsmodelle im Zusammenspiel von Familien-, Betreuungs- und Steuerpolitik berücksichtigt werden sollen.

Die Motion verlangt ausdrücklich keine Gleichsetzung der verschiedenen Betreuungsmodelle und keine direkte finanzielle Abgeltung der Eigenbetreuung. Vielmehr soll geprüft werden, ob neben der bestehenden Unterstützung der familienergänzenden Betreuung auch die Eigenbetreuung durch Eltern sowie die unentgeltliche Betreuung innerhalb der Familie in geeigneter Form steuerlich berücksichtigt werden kann.

Dabei soll insbesondere auch geprüft werden, ob eine Anpassung des bestehenden Kinderabzugs einer Einführung eines neuen Eigenbetreuungsabzugs vorzuziehen wäre. Eine solche Lösung könnte den unterschiedlichen Betreuungsformen Rechnung tragen, ohne dass Betreuungsstunden oder fiktive Betreuungskosten ermittelt werden müssten.

Die Motion soll zudem sicherstellen, dass die finanziellen Folgen einer solchen Änderung transparent ausgewiesen werden. Dabei sind sowohl die Auswirkungen auf den Kanton als auch auf die Gemeinden sowie die Verteilung der Entlastung auf Familien mit unterschiedlichen Einkommen und Betreuungsmodellen darzustellen.

Ziel ist es, auf der Grundlage der veränderten familien- und betreuungspolitischen Rahmenbedingungen eine sachgerechte, rechtlich zulässige und administrativ möglichst einfache Lösung zu prüfen, welche unterschiedliche Formen der Kinderbetreuung angemessen berücksichtigt.